Amtliches Bekanntmachungsblatt

23. Jahrgang Nr. 11 10. November 2015

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1583. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 15.10.2015

1584. Bekanntmachung Seite 6
Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

1585. Bekanntmachung Seite 10
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“

1586. Bekanntmachung Seite 12
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“

1587. Bekanntmachung Seite 14
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“

1588. Bekanntmachung Seite 16
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“

1589. Bekanntmachung Seite 18
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest“

1590. Bekanntmachung Seite 21
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“ nach § 10 BauGB

Tausch der Rest- und Bioabfallbehälter auf der Insel Rügen Seite 23

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2015 Seite 24

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1583. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 10. Sitzung am 15.10.2015 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 186-10-2015
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 3.9.2015 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 187-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 den Bau einer Schulsporthalle auf dem angrenzenden Gelände der Grundschule.

Beschluss-Nr.188-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Überprüfung von allen Gemeindevertretern zur Feststellung auf hauptberufliche und inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

Beschluss-Nr. 189-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 190-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung.

Beschluss-Nr. 191-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 den Veranstaltungsvertrag für die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern von 2016 bis 2020 zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der Sponsorenpool GmbH.

Beschluss-Nr. 192-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 den Gesellschaftsvertrag zum Erwerb der Gesellschaftsanteile an der TZR durch die Gemeinde Ostseebad Binz auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Nr. 112-34-2013.

Beschluss-Nr. 193-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 den Betrauungsakt zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der TZR GmbH (Dienstleistungsvertrag).

Beschluss-Nr. 194-10-2015
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 BauGB – im vereinfachten Verfahren - in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 195-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße" mit der Überschreitung der Baugrenze nicht zuzustimmen und somit das gemeindliche Einvernehmen für die Maßnahme nicht zu erteilen.

Beschluss-Nr. 196-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Annahme einer Leistungszuwendung in Höhe von 20.000 EUR von der Firma

Inselbogen Strandimmobilien GmbH& Co.KG
Hofaue 41-45
42103 Wuppertal

Beschluss-Nr. 197-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Durchführung eines Frischemarktes am Standort Schmachter See. Dazu ist durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung des Ostseebades Binz eine Ausschreibung durchzuführen.

Beschluss-Nr. 198-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Übertragung der Strandpromenade mit den Bestandteilen Grund und Boden, Straßenkörper, Ausstattung, Beleuchtung und Baumbestand in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz zum 1.1.2016.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 199-10-2015
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 3.9.2015 - nicht öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 200-10-2015
Die Gemeindevertretung gibt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 dem Antrag zum Erwerb eines Flurstückes in der Größe von 743 m² der Gemarkung Schmachter See statt. Der Verkauf hat mindestens zum Bodenrichtwert von 160,00 EUR zu erfolgen.
Sofern der ermittelte Verkehrswert höher liegt, soll dies der Kaufpreis sein.

Beschluss-Nr. 201-10-2015
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die kostenfreie Übernahme einer Teilfläche von ca. 50 m² (Gesamtgröße 434 m²) aus einem Flurstück der Gemarkung Granitz

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1584. Bekanntmachung

Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ostseebad Binz liegen in der Zeit

vom 02.11.2015 bis 11.11.2015

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 4. November 2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.954.900	654.700		8.609.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.397.100	98.900		8.496.000
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-442.200	555.800		113.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-442.200	555.800		113.600
die Einstellungen in Rücklagen auf	0			0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0			0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-442.200	555.800		113.600
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.665.500	655.000		8.320.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.740.900	98.900		7.839.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-75.400	556.100		480.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.700			86700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	305.600	100.400		406.000
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-218.900	100.400		-319.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0			0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	154.800			154.800
der Saldo der Ein- & Auszahlg. aus Finanzierungstätigkeit auf	-154.800			-154.800

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden keine veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 750.000 EUR auf unverändert 750.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 380 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 40,176 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 40,176 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres beträgt 31.980.641 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 31.186.542 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 30.525.742 EUR und nunmehr 31.315.142 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig, wenn sich im Laufe der Haushaltsführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 Gem-HVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.10.15 erteilt.

Ostseebad Binz, den 10. November 2015

gez. Schneider
Bürgermeister

1585. Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 19.2.2015 mit Beschluss Nr. 108-8-2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen. Mit der Aufstellung soll der bestehende Wanderparkplatz am Klünderberg in nördlicher Richtung erweitert werden. Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 2.12.2015, um 16.00 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, den 10.11.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“

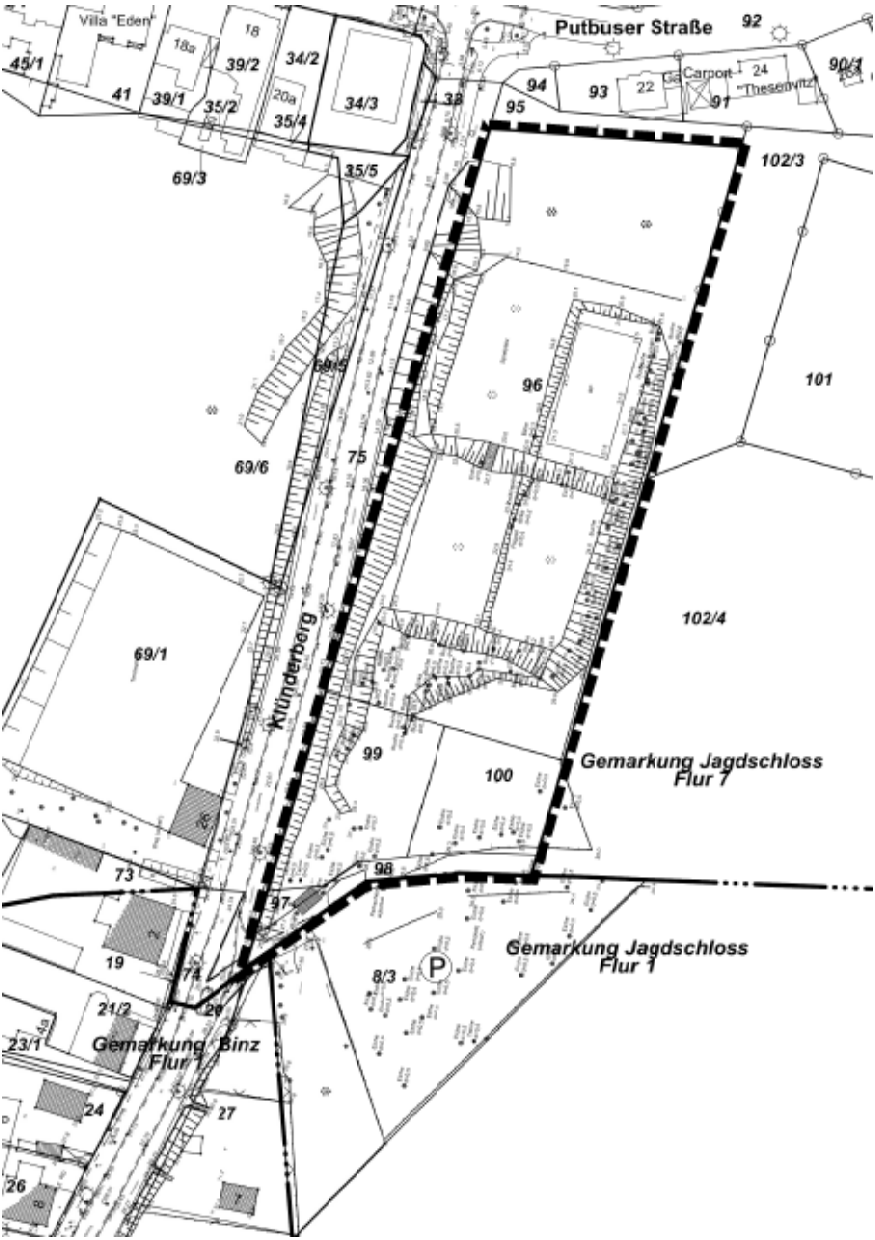

1586. Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 3.9.2015 mit Beschluss Nr. 176-9-2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen. Mit der Planung soll dem Bedarf an Gewerbeflächen für örtlich Gewerbebetreibende durch Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO entsprochen werden. Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 2.12.2015, um 16.00 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, den 10.11.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“

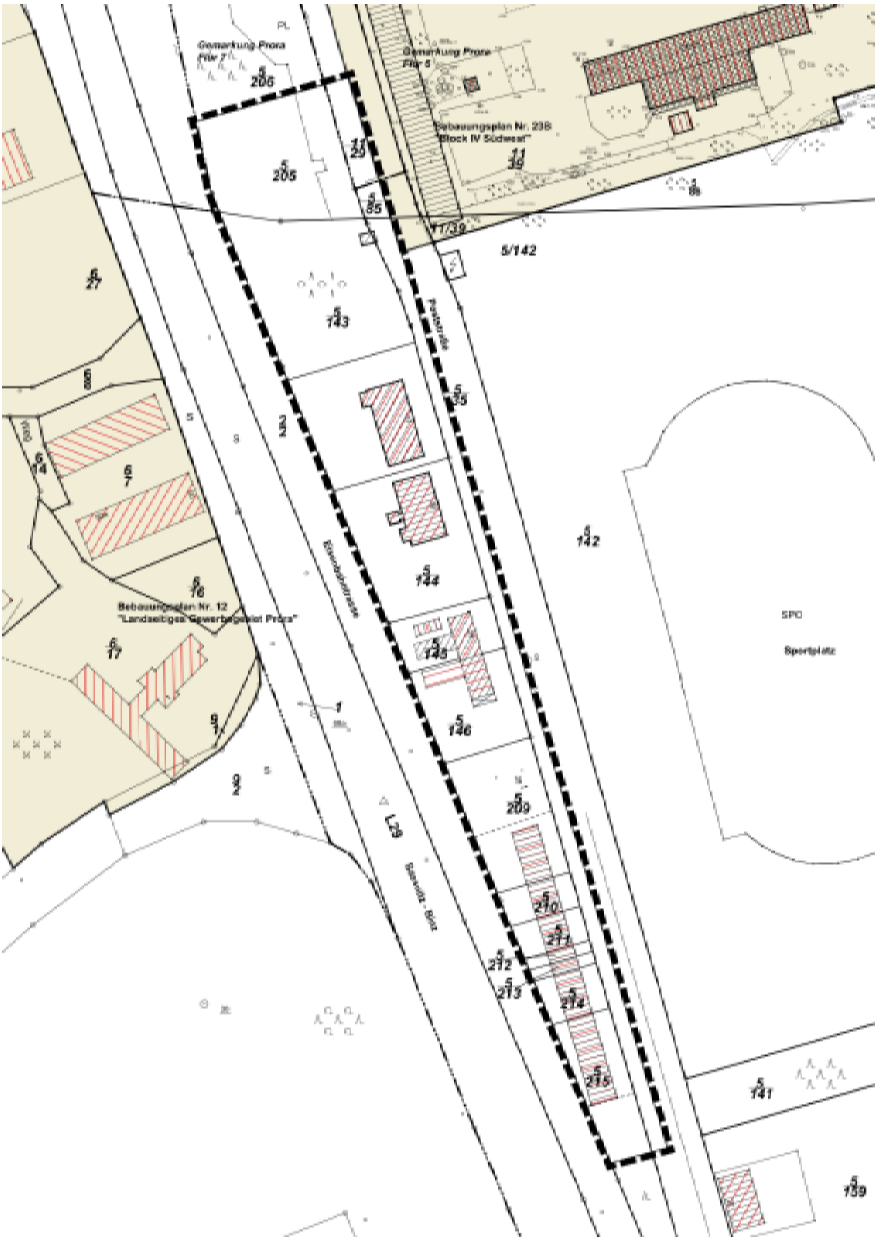

1587. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 3.9.2015 mit Beschluss Nr. 174-9-2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ liegt südlich der „Zinglingstraße“, östlich und nordöstlich der „Bahnhofstraße“ sowie nordwestlich der Straße „Am Kleinbahnhof“. Der Änderungsbereich umfasst die bisherigen Baugebiete WA1 und WA 2a-1.
Planungsziel ist die Klarstellung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie eine Rücknahme der Zulässigkeit von Ferienwohnungen.

Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht und ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

19.11.2015 - 21.12.2015

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 10.11.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“

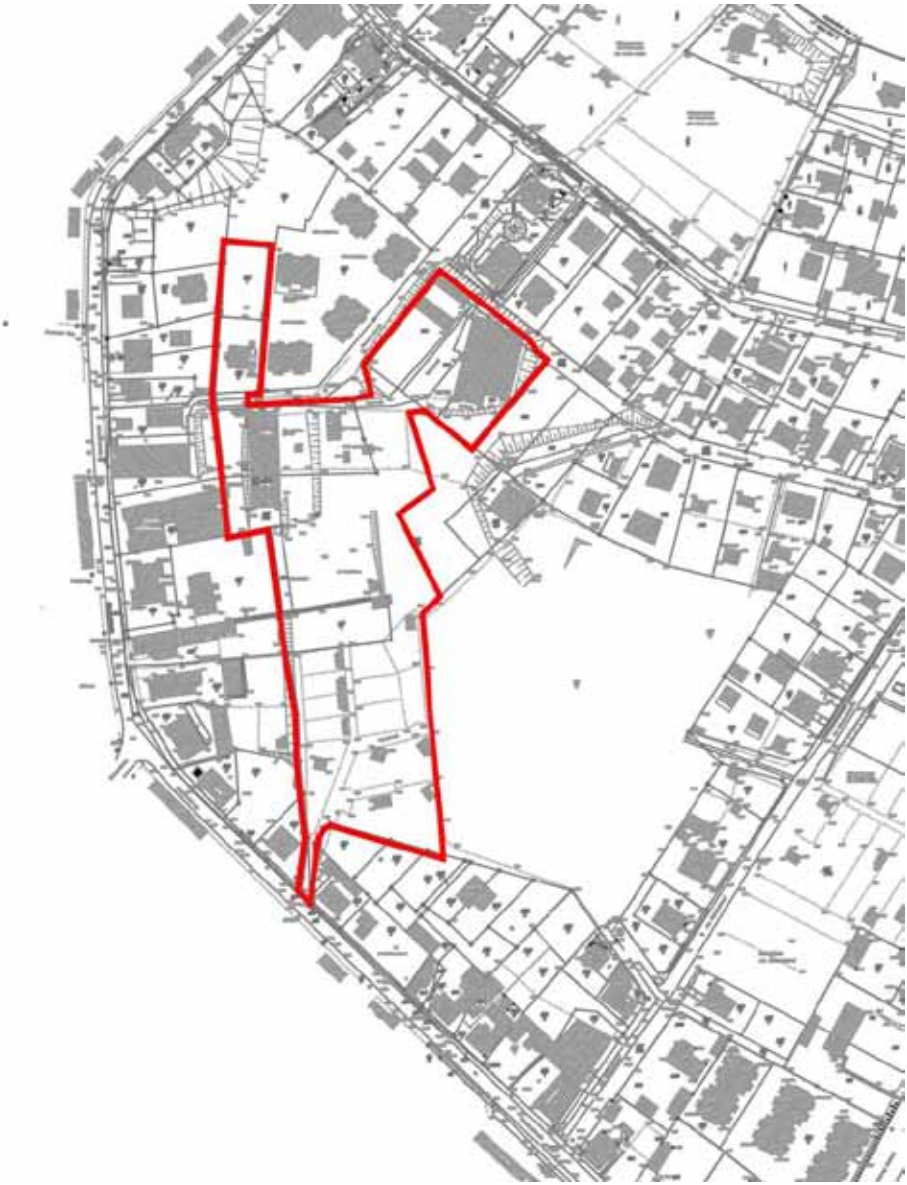

1588. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 10748), beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 3. September 2015 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 3. September 2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung:	2902 Binz
Flur:	1
Flurstücke:	136/1; 136/2; 154/3; 154/4; 184/1; 185/1; 186; 187/1; 187/82; 187/83; 187/119; 223; 230

Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

(große Ansicht auf Seite 15)

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 10.11.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

1589. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 8.12.2014 mit Beschluss Nr. 96-4-2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,1 ha und schließt den südlichen Abschnitt von Block IV des ehemaligen KdF-Bades Prora mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Prora ein: 5/35 (teilw., Straße), 5/85 (teilw., Straße), 11/29 (teilw., Straße), 11/39, 11/76 (teilw.) und 11/83 (teilw.) der Flur 6 sowie 5/200 (teilw.) der Flur 7.

Mit der Planung soll auf Grundlage des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Entwicklung des südlichen Abschnitts von Block IV gesichert werden. Ziele der Planung sind

- die Entwicklung des neuen Zentrumsbereichs für Prora mit sowohl Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung und Gäste von Prora mit Einrichtungen zur Nahversorgung (Einzelhandel) und sozialer Infrastruktur (KITA als wichtige Ergänzungsfunktion zum Wohnen, Arztpraxen und Apotheken als zentrale Ergänzungsfunktion zum Betreuten Wohnen) als auch einer angemessenen touristischen Infrastruktur (gewerbliche Anlagen und Einrichtungen für Sport, Spiel, Körperertüchtigung und Freizeitvergnügen in enger Verzahnung mit Schank- und Speisewirtschaften).
- die Sicherung einer geeigneten Nachnutzung (Wohnen, Beherbergung, Ferienwohnen) der denkmalgeschützten Gebäude des ehem. KdF-Bades als Voraussetzung des Erhalts der Gesamtanlage Prora gemäß ihrem kulturhistorischen Rang.

Zum Entwurf des Bebauungsplans liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Mensch und Kultur- u. Sachgüter,
- Untersuchung auf Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien 2013 bis 2015,
- Biotoptypenkartierung,
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanz,
- Stellungnahme des Forstamts zu Wald,
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen / Untere Naturschutzbehörde

zu Belangen des Artenschutzes sowie der erforderlichen Untersuchungstiefe der Umweltprüfung,

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen / Untere Denkmalschutzbehörde zu Erfordernissen des Denkmalschutzes,
- Stellungnahme des Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) zu Bemessungshochwasserstand und Sturmflutsicherheit,
- Stellungnahme des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zu Erfordernissen des Denkmalschutzes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und o.g. umweltrelevanten Gutachten und Stellungnahmen liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

19.11.2015 – 21.12.2015

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich abgegeben oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (Fristende 21.12.2015) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 10.11.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 23 B „Block IV Südwest“

1590. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 148-8-2015 vom 25.6.2015 den Bebauungsplan Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Ostseebad Binz umfasst weitestgehend den bebauten Bereich zwischen Klünderberg und Bahnhofstraße und schließt die Straßen Finkenweg, Amselweg, Am Kleinbahnhof und Zinglingsberg ganz oder teilweise ein.
Das Plangebiet umfasst knapp 6,6 ha und wird begrenzt:

- im Nordwesten durch Siedlungsflächen der Ortslage sowie eine Kleingartenanlage,
- im Nordosten durch Wald sowie Bebauung am Klünderberg,
- im Osten durch die Straße Klünderberg,
- und im Süden durch eine Kleingartenanlage sowie den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 „Zinglingsberg“.

Der Bebauungsplan Nr. 26 “Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 10.11.2015

gez. Schneider
Bürgermeister

Tausch der Rest- und Bioabfallbehälter beginnt Anfang November auf der Insel Rügen

(Stralsund, 23.10.2015) Im Rahmen der Einführung des einheitlichen Abfallentsorgungssystems im Landkreis Vorpommern-Rügen zum 1. Januar 2016 beginnt ab dem 2. November 2015 der Tausch der Rest- und Bioabfallbehälter. So werden bis Ende November 2015 über 43.000 Restabfallbehälter und Biotonnen auf der Insel Rügen getauscht bzw. neu ausgeliefert.

Der Behältertausch auf der Insel Rügen wird wie folgt ablaufen: Vor einem der für das Grundstück vorgesehenen Entsorgungstage der Rest- und Bioabfallbehälter im November (laut Abfallkalender 2015) werden die neuen Restabfallbehälter sowie die Biotonnen grundstücksnah abgestellt. Die neuen Restabfallbehälter und Biotonnen sind an der Seite mit einem Aufkleber versehen, der neben einem Barcode und einer Behälternummer auch die Anschrift des Grundstücks enthält. Diese ermöglicht die Zuordnung der Restabfallbehälter und Biotonnen zum jeweiligen Grundstück.

Die bisher genutzten Rest- und Bioabfallbehälter werden wie gewohnt am Vorabend des Entsorgungstages zur regulären Entleerung bereitgestellt. Spätestens einen Tag nach der Entleerung werden diese Rest- und Bioabfallbehälter eingezogen. Somit bleiben die Rest- und Bioabfallbehälter ausnahmsweise nach der Entleerung bis zum Einzug am Ort der Entleerung stehen. Sollte es wider Erwarten zu Verzögerungen beim Einzug der bisher genutzten Rest- und Bioabfallbehälter kommen, bittet der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft darum, die Rest- und Bioabfallbehälter gut sichtbar und frei zugänglich am Grundstück zur späteren Abholung abzustellen.

Die neuen Rest- und Bioabfallbehälter können sofort nach der Auslieferung genutzt werden.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bedankt sich für die Mithilfe und steht bei Fragen unter den Telefonnummern: 03831 27882-11 oder 03831 27882-33 sowie unter der E-Mail Adresse: eigenbetrieb@awi-vr.de zur Verfügung.

(Text: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft)

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2015

01.11.	Ursula Dankwardt	81
01.11.	Sabine Horn	73
01.11.	Edelgard Lockenvitz	78
01.11.	Martin Muhs	72
01.11.	Jutta Schladitz	78
02.11.	Inge Pahnke	77
02.11.	Joachim Schwartz	80
02.11.	Erika Siewert	90
03.11.	Manfred Neukirch	75
03.11.	Margarete Steinke	86
04.11.	Gisela Knaak	71
04.11.	Manfred Tammenhayn	83
05.11.	Margitta Hintze	76
05.11.	Hans-Jürgen Wehr	71
06.11.	Norbert Aehlig	71
06.11.	Gertrud Bollwahn	90
07.11.	Rita Middel	79
07.11.	Eberhardt Riske	70
07.11.	Hans-Peter Schultz	72
08.11.	Hans-Joachim Ninnemann	70
09.11.	Anneliese Lemke	80
09.11.	Brigitte Rebsch	72
10.11.	Arnold Meier	73
10.11.	Manfred Winkler	75
11.11.	Rosemarie Marschalk	76
12.11.	Regine Krüger	74
12.11.	Manfred Unruh	80
13.11.	Anneliese Lakomy	83
15.11.	Isolde Kuse	81
16.11.	Dieter Beck	77
16.11.	Anneliese Gall	85
16.11.	Christel Koschin	90
18.11.	Walter Apel	80
18.11.	Inge Link	76
19.11.	Karl-Heinz Kunze	75
20.11.	Hans-Dieter Bahr	78
20.11.	Hannelore Haase	80
20.11.	Elsbeth Hahn	101
20.11.	Magdalena Pawlak	84
20.11.	Elisabeth Wiegandt	99
21.11.	Otto Greve	83
21.11.	Magdalene Hentschke	75
21.11.	Klaus Renner	85
22.11.	Hans-Joachim Chabowski	78
22.11.	Hannelore Hoffmann	76
22.11.	Irene Richardt	82
22.11.	Uwe Wulf	77
23.11.	Dr. Horst Beuchler	79
23.11.	Jürgen Drews	76
23.11.	Erika Kruschewski	75
23.11.	Horst Meußling	74
24.11.	Christel Brüser	80
25.11.	Ulrich Gehrke	76
25.11.	Gotehard Gertler	79
25.11.	Helga Liedtke	83
26.11.	Renate Döbbert	79
26.11.	Heidemarie Grusche	71
26.11.	Angela Härtelt	72
26.11.	Hansgeorg Heitner	75
27.11.	Heidi Böttcher	71
27.11.	Heinz Hoormann	71
28.11.	Hannelore Dierks	73
28.11.	Rosemarie Haagen	75
28.11.	Inge Kind	70
28.11.	Otto Stefanski	80
29.11.	Irma Bednasz	78
29.11.	Lotti Karasjew	83
29.11.	Erwin Stoll	92
30.11.	Anne-Karin Fischer	70

06.11. Goldene Hochzeit - Christa und Herbert Lottermoser

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag